

# **Gesamtvertrag**

**zwischen der  
Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin (AOK)**

**und der**

**Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZVB)  
vom 25. Mai 1966**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- 1) Dieser Vertrag regelt ergänzend zum BMV-Z die nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Bestimmungen über die zahnärztliche Behandlung der von der AOK zu versorgenden Personen.
- 2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die auftragsweise versorgten Personen entsprechend.
- 3) Verträge gemäß § 368 n Abs. 2 RVO mit der Freien Universität Berlin über Umfang und Vergütung der ambulanten Behandlung Anspruchsberechtigter der AOK in den Polikliniken schließt die KZVB im Benehmen mit der AOK.

## **§ 2**

### **Kassenzahnärztliche Tätigkeit**

- 1) Ist der Kassenzahnarzt an der Ausübung der Praxis verhindert, so sind die in Behandlung stehenden Patienten in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Weiterbehandlung während dieser Zeit zu verständigen.
- 2) Kassenzahnarztstempel und sämtliche Vordrucke der AOK hat der Kassenzahnarzt zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung sorgfältig aufzubewahren. Bei Beendigung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit sind Vordrucke und Kassenzahnarztstempel zurückzugeben. Sie können auch bei vorübergehendem Ausscheiden aus der kassenzahnärztlichen Tätigkeit zurückgefordert werden.

### **§ 3**

#### **Behandlungsausweise**

- 1) Der Krankenschein wird ungültig, wenn bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem oder für welches er ausgestellt worden ist, die zahnärztliche Behandlung nicht begonnen hat.
- 2) Zur Ausstellung von Überweisungsscheinen ist, abgesehen von Notfällen, nur der Kassenzahnarzt berechtigt, dem der Krankenschein vorliegt.
- 3) Überweisungen an Ärzte – ausgenommen Fachärzte für Mund- und Kieferkrankheiten sowie Röntgen- und medizinisch-diagnostische Institute – sind nicht zulässig. Erforderlichenfalls ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Kassenzahnarztes auf Rezeptvordruck zu bescheinigen.

### **§ 4**

#### **Arbeitsunfälle**

Durch Arbeitsunfall Verletzte oder an einer Berufskrankheit Erkrankte sollen so frühzeitig wie möglich den von den Trägern der Unfallversicherung hierfür bestimmten Unfallärzten oder Unfallzahnärzten bzw. den Unfallkrankenhäusern zugeführt werden. Hierbei zählen Kieferbrüche zu den Verletzungsarten, bei welchen nach der etwa erforderlichen ersten zahnärztlichen Hilfe für sofortige Anstaltspflege in einem zugelassenen Unfallkrankenhaus mit besonderer Kieferstation zu sorgen ist.

### **§ 5**

#### **Arbeitsunfähigkeit**

Der Antrag auf Obergutachten gemäß § 12 Abs. 6 BMV-Z muß eine Begründung enthalten und ohne Verzug, spätestens am 3. Tage nach Bekanntwerden des vertrauensärztlichen Gutachtens, schriftlich bei der zuständigen Bezirksstelle der AOK eingereicht werden.

### **§ 6**

#### **Stationäre kassenzahnärztliche Behandlung**

- 1) Stationäre kassenzahnärztliche Behandlung gemäß § 368 g Abs. 4 RVO in Belegkrankenhäusern darf nur von Belegzahnärzten für ihre Patienten verordnet werden.
- 2) Voraussetzung hierfür ist, daß
  - a) die AOK mit dem betreffenden Belegkrankenhaus einen Vertrag geschlossen hat,
  - b) zwischen der AOK und dem betreffenden Kassenzahnarzt im Einvernehmen mit der KZVB ein Belegarztvertrag abgeschlossen worden ist.

## **§ 7**

### **Röntgenaufnahmen**

Röntgenaufnahmen im Zusammenhang mit Zahnersatz, Einzelkronen und Stiftkronen dürfen nur dann über Zahnbehandlungsschein abgerechnet werden, wenn ein begründeter Verdacht auf pathologische Veränderungen besteht und sie nicht lediglich vorsorglich vorgenommen werden. (ist überholt)

## **§ 8**

### **Vergütung**

Über die von der AOK an die KZVB zu zahlende Gesamtvergütung treffen die Parteien diesen Vertrages eine besondere Vereinbarung.

## **§ 9**

### **Vierteljährliche Abrechnungen**

- 1) Die Abrechnungsunterlagen sind von den Kassenzahnärzten – getrennt nach Versicherungengruppen und innerhalb dieser alphabetisch gegliederten – aufzustellen und bis zum 5. des ersten Monats des nächsten Kalendervierteljahres der KZVB einzureichen.
- 2) Die KZVB stellt in den Verträgen nach § 1 Abs. 3 die ordnungsgemäße Abrechnung der Universitäts-Polikliniken sicher.
- 3) Ein Kassenzahnarzt, der seine vierteljährlichen Abrechnungsunterlagen nicht fristgemäß einreicht, hat keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen. Die KZVB kann bei verspäteter Einreichung der vierteljährlichen Abrechnung nebst Unterlagen die Abrechnung des Kassenzahnarztes bis zum nächsten Abrechnungstermin zurückstellen. Diese ist dann jedoch der AOK als Nachtragsabrechnung für das betreffende Vierteljahr gesondert einzureichen. Versäumt der Kassenzahnarzt auch den nächsten Abrechnungstermin ohne triftigen Grund, so kann die KZVB den Honoraranspruch teilweise für verwirkt erklären.

## **§ 10**

### **Prüfungswesen**

- 1) Abweichend von § 22 BMV-Z sind Prüfungs- und Beschwerdeausschuß mit je 2 Vertretern der KZVB und der AOK besetzt.
- 2) Abweichend bzw. ergänzend zur Verfahrensordnung (Anlage 4 zum BMV-Z) wird vereinbart:
  - a) Zu § 3  
Die AOK kann Prüfanträge mit Begründung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen schriftlich beim Prüfungsauss-

chuß stellen. Sie kann unter Angabe der Gründe auch eine bevorzugte Prüfung und Weiterleitung von Abrechnungen bestimmter Zahnärzte beantragen.

b) Zu § 8

Für die Durchführung der Kontrolluntersuchungen gemäß § 20 Abs. 5 BMV-Z benennen die AOK und die KZVB je einen Zahnarzt. Ort für die Kontrolluntersuchungen ist die Vertrauenszahnärztliche Dienststelle der AOK. Zu der Kontrolluntersuchung ist der betroffene Kassenzahnarzt mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Nimmt der Kassenzahnarzt an der Kontrolluntersuchung nicht teil oder läßt er sich nicht durch einen Kassenzahnarzt vertreten, so hat er auch in diesem Falle die gutachterlichen Feststellungen gegen sich gelten zu lassen. Über den Befund und das Ergebnis der Kontrolluntersuchungen ist ein Bericht aufzunehmen.

c) Zu § 9 Abs. 4

Einer Ladung der Beteiligten zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, auch nicht, wenn die AOK Beteiligte am Verfahren ist. Für die AOK gilt das gleiche auch im Beschwerdeverfahren. Von den Sitzungen der Prüfungsinstanzen ist sie jedoch rechtzeitig zu unterrichten.

d) Zu § 10 Abs. 1

Abweichend von Satz 2 ist die Beschwerde beim Prüfungsausschuß einzulegen.

e) 1. "Dem am Verfahren beteiligten Zahnarzt werden die Aufwendungen einer Rechtsverteidigung oder durch die Hinzuziehung sonstiger Bevollmächtigten entstandenen Aufwendungen nicht erstattet."

2. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie endet nach Übernahme in den Gesamtvertrag oder Kündigung nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages.

## **§ 11**

### **Zahlung der Vergütung**

Zum vorletzten Werktag eines jeden Kalendermonats leistet die AOK vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen. Sie betragen 30 % der Summe der Gesamtvergütung für das zuletzt abgerechnete Kalendervierteljahr.

- 1) Die Schlußzahlung wird jeweils zum viertletzten Tage des dritten Monats nach Schluß des Kalendervierteljahres geleistet, sofern die Abrechnung eingegangen ist.

## **§ 12**

### **Gesamtabrechnung**

- 1) Die Übermittlung der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 27 Abs. 1 a in Verbindung mit § 27 Abs. 2 BMV-Z erfolgt getrennt nach den folgenden Versichertengruppen: Allgemeine Krankenversicherung (Symbol M), Rentner-Krankenversicherung (Symbol R) und auftragsweise Versorgte (Symbol U und Symbol J).

- 2) Die Übergabe der Unterlagen soll außer in Fällen des § 10 Abs. 2 a spätestens bis zum 25. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden dritten Kalendermonats erfolgen.

## **§ 13**

### **Parodontosebehandlung, Kieferorthopädie und Prothetik**

Maßgebend sind die Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages sowie der Prothetikvertrag. (Teilweise überholt)

## **§ 14**

### **Vertragsausschuß**

- 1) Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Vertrages und seiner Anlagen, zur Vorbereitung ihrer Anpassung an veränderte Verhältnisse und zur Vorbereitung des Abschlusses neuer Verträge oder Anlagen bilden die Parteien dieses Vertrages einen paritätisch zu besetzenden Vertragsausschuß.
- 2) Der Ausschuß besteht aus je drei Vertretern der beiden Parteien, die auch je drei Stellvertreter bestellen. Die Ausschußmitglieder jeder Partei können andere Personen zur Beratung zuziehen.

## **§ 15**

### **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1966. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Protokollarische Erklärung zum Gesamtvertrag AOK/KZVB

1. Die KZVB wird Zahnärzte, die gegenüber ihren Patienten die Leistungen der AOK herabwürdigen, zur Vertragstreue anhalten.
2. Hinweise der Vertrauenszahnärztlichen Dienststelle über nicht ordnungsgemäß erbrachte konservierende und chirurgische Leistungen, die aus Anlaß von Zuhnersatzbegutachtungen erwachsen, kann die AOK der KZVB zur weiteren Veranlassung zuleiten.
3. Überholt.
4. Zu § 10 Abs. 2 a – Prüfanträge – besteht Einverständnis darüber, daß die AOK auch mündliche Prüfanträge – entsprechend der bisherigen Übung – stellen kann.

.....  
KZV Berlin

.....  
AOK Berlin – Die Gesundheitskasse